LIECHTENSTEIN-INSTITUT

27. Oktober 2021

Schweiz-EU: Die Aussensicht – Alles nur ein Missverständnis?

Dr. Georges Baur

IHK ST.GALLEN-APPENZELL UND THURGAU (ST.GALLEN)

Missverständnisse – gewollte und ungewollte

- Bilaterale Abkommen als Provisorium
- Charakter der Bilateralen Abkommen
  - Unterschied zwischen Marktzugang und Binnenmarktteilnahme
  - Bilaterale Abkommen: sowohl als auch
- Recht vs. Politik
  - EU: Selbstverständnis als «Rechtsgemeinschaft»
  - Schweiz: Primat des Politischen
- Zugeständnisse?
  - Gegenüber «Standard» reduzierte Institutionen (Schiedsgericht)
  - Eingeschränkter Anwendungsbereich («Marktzugangsabkommen»)
  - In der Sache: UBRL, FlaM und staatliche Beihilfen

Immer wieder übersehen: Unterschied zwischen Marktzugang und Binnenmarktteilnahme

- Marktzugang auf der Basis eines Freihandelsabkommens und Teilnahme am Binnenmarkt sind grundsätzlich unterschiedliche Konzepte
- Der Marktzugang auf der Basis eines Freihandelsabkommens (Handelsliberalisierung) zielt darauf ab, den Handel zwischen *verschiedenen* Märkten zu erleichtern
- Dies kann geschehen durch:
  - einfache Abschaffung von Warenzöllen oder
  - durch die Einbeziehung aller möglichen Bereiche und ausgeklügelter Bestimmungen zum freien Handel
- Die Teilnahme am Binnenmarkt (Marktintegration) hingegen zielt auf eine Harmonisierung der Märkte ab und versucht letztlich, die nationalen Märkte zu einem *einzigen* Markt zu vereinen, der die Merkmale eines Binnenmarktes aufweist
- Auch ein erweitertes Freihandelsabkommen kann deshalb Abkommen die auf eine (teilweise) Teilnahme am Binnenmarkt abzielen (Bilaterale Abkommen, EWR-Abkommen) nicht ersetzen

(siehe Bericht des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Keller-Sutter [13.4022] Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen“, Juni 2015: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/39666.pdf)

Unterschied zwischen Marktzugang (Freihandel) und Binnenmarktteilnahme

Marktzugang ≈ privileg. Aussenhandel

I.d.R. Freihandelsabkommen: gegens. Anerkennung

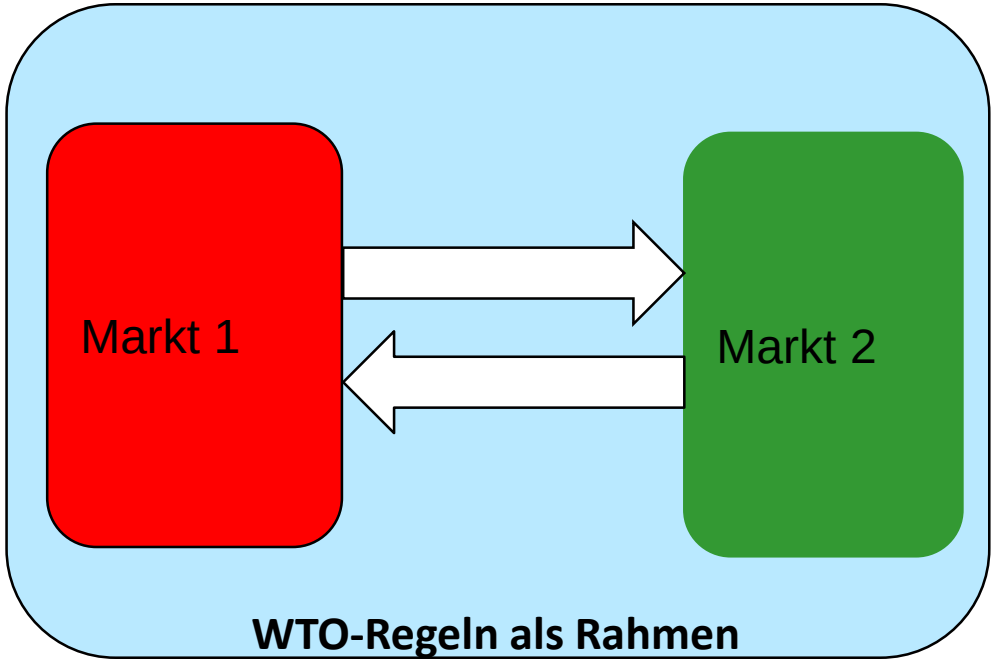

Binnenmarktteilnahme ≈ Binnenhandel

I.d.R. Assoziationsabkommen: Harmonisierung bzw. Annahme der Gleichwertigkeit

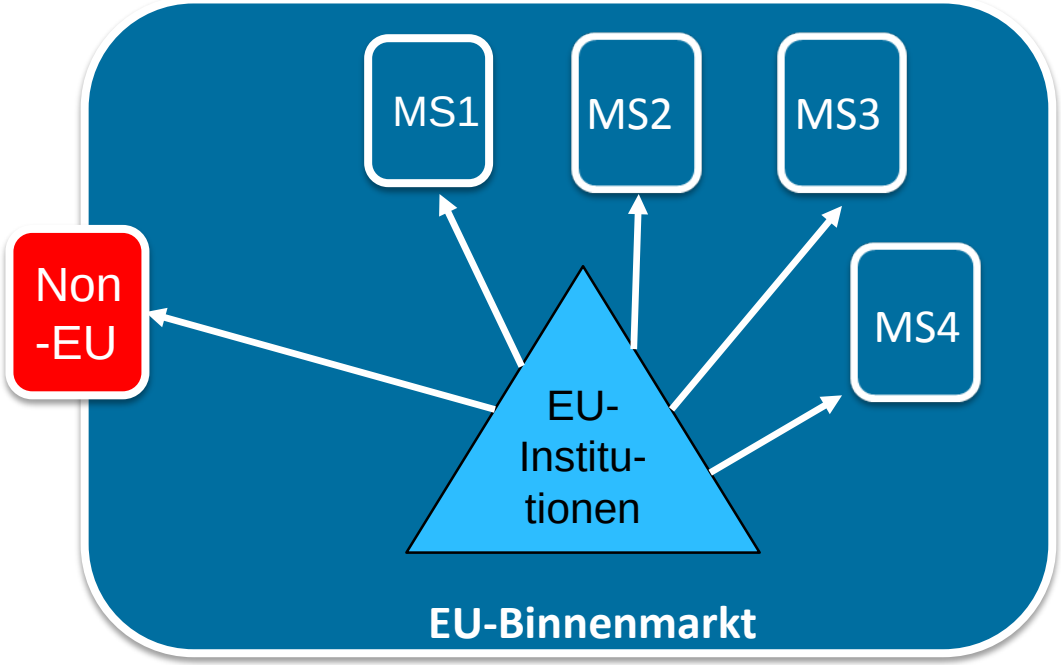

Seit (über) 30 Jahren ignoriert: Eckpunkte/Parameter der EU für die Binnenmarktteilnahme

I. «Interlaken-Kriterien»

1. Die Gemeinschafts- (Unions-) Integration geht vor.
2. Die Autonomie der Entscheidfindung der Gemeinschaft (Union) muss geschützt werden.
3. Es muss ein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten bestehen.

Ansprache W. De Clerq, EFTA-EG-Ministertreffen, Interlaken 20.05.1987

II. «Institutionelle Kriterien»

1. Dynamische Rechtsübernahme
2. Unabhängige *internationale* Überwachung
3. Unabhängige internationale Gerichtsinstanz
4. Streitbeilegung
5. «Homogene» Auslegung

Z.B.: Brief J.-M. Barroso an E. Widmer-Schlumpf, 21.12.2012

Abkommensoptionen und die zu erwartende *landing zone*

Abkommen **«Wünschbarkeit» CH bzw. EU (EWR/EFTA)**

- EU-Beitritt
- EWR-Beitritt
- Bilaterale + institutioneller Rahmen
- Bilaterale (Status quo)

- (erweitertes) Freihandelsabkommen

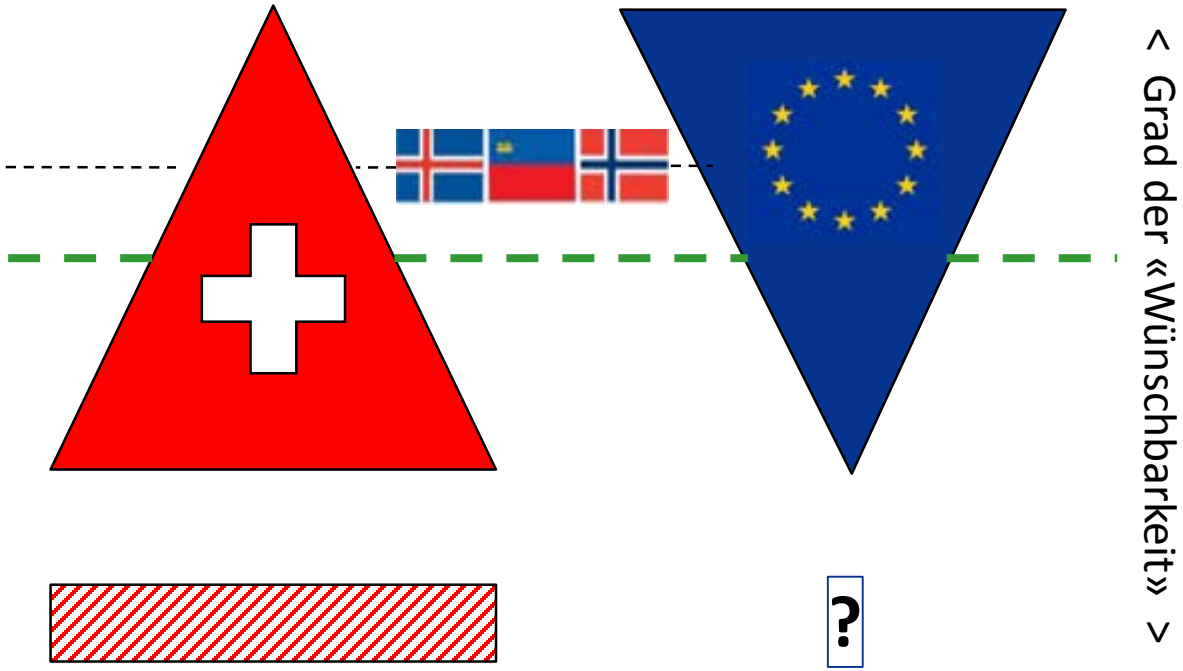

Verhandlungsführung – *basics* für die politisch Verantwortlichen – eigentlich *common sense*

- Wissen wer man ist und was man will
- Wahrnehmung und Kenntnis des Gegenübers: «Et auditur altera pars»
- Flexibilität bei den Verhandlungszielen (innerhalb des Mandats) bewahren: «Rote Linien» nicht voreilig fixieren und hinausposaunen
- «Treu & Glauben» gilt nicht nur im Inland
  - Man wird an seiner ex- und impliziten Kommunikation gemessen
  - Begriffsverwirrungen sollten vermieden werden («Marktzugangsabkommen»)
- Interne und externe Kommunikation sollten weitgehend übereinstimmen
- «*C'est le ton qui fait la musique*»

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

georges.baur@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li